

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

— Unzutreffende Rechtsgrundlage und fehlende Befugnis der Kommission: Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren sei die Rechtsgrundlage der angefochtenen Verordnung. Diese Vorschrift räume der Kommission eine beschränkte Regelungskompetenz ein, die sie nur unter den in dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen ausüben könne, wogegen der Rat die allgemeine Regelungskompetenz für die Fischerei nach dem Verfahren des Artikels 37 EG habe. Im vorliegenden Fall beziehe sich die Kommission auf eine Mitteilung des Internationalen Rates für Meeresforschung vom November 2001 und das Vorliegen der Verordnung Nr. 1162/2001 (die, wie die Kommission selbst ausführe, „keinerlei Wirkung [hat]“ — siehe ABl. L 47 vom 19.2.2002, S. 21). Es würde kein weiterer Grund zur Rechtfertigung dafür angeführt, dass der Erhalt des Seehechtbestands der betroffenen ICES-Gebiete am 19. März Sofortmaßnahmen der Kommission erfordert habe.

- Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung.
- Fehlen einer Begründung.

Die wesentlichen Argumente zu diesen beiden Klagegründen entsprechen denen in der Rechtssache C-304/01<sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> Der Kommission vom 19. März 2002, ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 8.

<sup>(2)</sup> ABl. C 289 vom 13.10.2001, S. 15.

**Streichung der Rechtssache C-61/99<sup>(1)</sup>**

(2002/C 144/49)

Mit Beschluss vom 8. Februar 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-61/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mainz) — Deutsche Post AG gegen Landal Green Parks GmbH — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 121 vom 1.5.1999.

**Streichung der Rechtssache C-233/99<sup>(1)</sup>**

(2002/C 144/50)

Mit Beschluss vom 21. März 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-233/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Byret Kopenhagen) — Strafverfahren gegen Tonny Haugsted Hansen — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 246 vom 28.8.1999.

**Streichung der Rechtssache C-369/99<sup>(1)</sup>**

(2002/C 144/51)

Mit Beschluss vom 19. März 2002 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-369/99 — Königreich Spanien gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 6 vom 8.1.2000.

**Streichung der Rechtssache C-407/99<sup>(1)</sup>**

(2002/C 144/52)

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2001 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-407/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundessozialgerichts) — Vetharanigam Pathminidevi gegen Landeskreditbank Baden-Württemberg — Förderbank — angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 34 vom 5.2.2000.